

Satzung

Alumni-Netzwerk der Evangelischen Hochschule Nürnberg e.V.

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
	27.09.2011	24.11.2011	1 - 6	

vom 24.11.2011
aho

§ 1

Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen „Alumni-Netzwerk der Evangelischen Hochschule Nürnberg e.V.“ ²Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ³Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat ausschließlich den Zweck, Wissenschaft und Forschung zu fördern.
- (2) ¹Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Symposien, Netzwerktreffen, Forschungsvorhaben sowie Weiterbildung von Studierenden und ehemaligen Studierenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) ¹Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Absolventin bzw. Absolvent der Evangelischen Hochschule Nürnberg und ihrer Vorläufereinrichtungen ist. ²Dies können sein:
 - volljährige Personen
 - juristische Personen
- (3) ¹Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheiden die/der 1. Vorsitzende des Vereins sowie die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins mit einfacher Mehrheit. ²Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Aufnahme wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (4) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. ²Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. ³Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. ⁴Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. ²Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzuhaben.
- (2) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.

§ 6

Beiträge

¹Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. ²Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung gesondert. ³Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig. ⁴Zusätzliche Spenden werden satzungsgemäß verwendet.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. ²Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
- die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
 - die Prüfung und Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - die Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission,

- die Beschlussfassung über:
 - den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung.

Klargestellt wird, dass die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen, also mit Wirkung gegen Dritte, durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt ist; die Beschränkungen gelten insoweit nur im Innenverhältnis.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit Mitgliedern, deren Zahl mindestens 5 % aller Mitglieder beträgt, beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (4) ¹Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (5) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel jährlich abgehalten. ²Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Versand der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail erfolgen.
- (6) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Gesamtvorstand jederzeit unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. ²Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer ³/₄-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (8) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. ²Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Gesamtvorstand spätestens acht Tage vor stattfinden der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 9

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden; jede/r ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. ²Zudem hat der Verein:
 - eine Schriftführerin/einen Schriftführer
 - eine Kassiererin/einen Kassier
 - zwei Beisitzer/innen
 - eine/n Vertreter/in der Evangelischen Hochschule Nürnberg aus der Hochschulleitung (erweiterter Vorstand), welche keine Vertretungsmacht besitzen.

Soweit in dieser Satzung von „Gesamtvorstand“ die Rede ist, sind hier alle sieben Vorstandsmitglieder gemeint. Jedes Gesamtvorstandsmitglied – mit Ausnahme des/der Vertreters/Vertreterin der Evangelischen Hochschule Nürnberg, der/die durch die Hochschulleitung bestellt wird – wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Geheime Wahl ist notwendig, wenn dies mindestens fünf anwesende Mitglieder fordern. Jedes Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neubestellung im Amt.

- (2) Die/der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall jedes der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Gesamtvorstandes abzuhalten, wenn diese von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes verlangt wird.
- (4) ¹Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Gesamtvorstandssitzung teilnehmen. ²Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiterin/Leiters der Gesamtvorstandssitzung. ⁴An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Gesamtvorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen. ⁵In eiligen Sachen darf ein Gesamtvorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstandes widerspricht. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (5) ¹Über die Sitzung des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. ²Sie ist von der/dem Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

¹Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ³Diese sind insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und
- die Erstellung der Jahresrechnung

⁴Der Gesamtvorstand entscheidet nach Gründung des Vereins bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen.

§ 11

Jahresrechnung

¹Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung zusammen mit einem Vertreter jeweils für drei Jahre gewählt wird, zu prüfen. ²In der Mitgliederversammlung hat der Rechnungsprüfer die Ergebnisse seiner Prüfung vorzutragen.

§ 12

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerliche Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 13
Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an die Evangelisch Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich für die Evangelische Hochschule Nürnberg im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 27. September 2011 in Kraft.

Nürnberg, den 27. September 2011

Veronika Schraut
1.Vorsitzende

Andreas Münch
Stellvertretender Vorsitzender

Antje Bredereck
Schriftführerin

Philipp Sommerlath
Kassierer

Gabriele Meier
Beisitzerin

Anja Assenbaum
Beisitzerin

Prof. Dr. Hans- Joachim Puch
als Vertreter der EVHN